Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) mit Beschluss vom 08.10.2026 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 12.03.2026 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festsetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	96.639.041	1.917.763	2.215.000	96.341.804
Aufwendungen	107.091.912	4.048.134	302.069	110.837.977
Globaler Minderaufwand	1.400.000	0	0	1.400.000
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	92.392.186	988.763	2.215.000	91.165.949
Auszahlungen	104.378.807	4.328.146	1.231.069	107.475.884
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	8.795.585	2.952	0	8.798.537
Auszahlungen	32.030.872	1.532.452	928.660	32.634.664
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	97.235.287	5.600.840	0	102.836.127
Auszahlungen	62.237.091	6.148	0	62.243.239

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 23.235.287 EUR um 600.840 EUR erhöht und damit auf 23.836.127 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 40.584.167 EUR um 1.106.000 EUR erhöht und damit auf 41.690.167 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.052.871 EUR um 3.343.057 EUR erhöht und damit auf 12.395.928 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 59.000.000 EUR um 6.000.000 EUR erhöht und damit auf 65.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6[1)]

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7-9

Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung erfolgen nicht.

§ 10

(1) Folgende Aufwendungen bzw. Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
Personalaufwendungen einschl. Beihilfe für aktive Beamte und Versorgungsempfänger, Aufwendungen für die laufende Bauunterhaltung, Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftungsaufwendungen (Energie, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Reinigung), Stadtbetriebsleistungen, Softwarepflege, Aufwand für Rechenzentren, Dienst- und Schutzkleidung, Betriebsaufwand für Reise-, Porto-, Fernsprech-, Papier-, Bekanntmachungs-, Gerichts-, Anwalts-, und Prozesskosten, Fachbücher, Zinsaufwand, Abschreibungen,

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Auszahlungen für Hard- und Software (außerhalb von Schulen) sowie Kredittilgung.

(2) Spezielle Festsetzungen zur Deckungsfähigkeit werden in den Teilplänen dargestellt.

(3) Innerhalb eines Produktes sind ohne Aufwendungen in Nr. 1 und Nr. 2 alle Aufwendungen einer Aufwandsart gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 12.10.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 28.10.2026 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und die nach § 89 Abs. 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 28.10.2026 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 im Rathaus Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 170, Zimmer 3, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadt-wetter.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 29.10.2026
gez. Draht

Fußnoten:
[1)] Erlässt die Kommune aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung, so ist in der Nachtragssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Nachtragssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.